



Brüssel, den 24. Oktober 2014
(OR. en)

14729/14

STATIS 114
SOC 725
EMPL 142
ECOFIN 972

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Oktober 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 7583 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 22.10.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7583 final.

Anl.: C(2014) 7583 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2014
C(2014) 7583 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 22.10.2014

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des
Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die
Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des
Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹ änderte die Verordnung (EG) Nr. 577/98, um sie an die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten anzupassen und führte eine Bestimmung über die Finanzierung von Ad-hoc-Modulen ein.

Bei der Anpassung der der Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 übertragenen Befugnisse an den neuen institutionellen Kontext hat der Gesetzgeber unter anderem festgelegt, dass zusätzliche Informationen in das Programm von Ad-hoc-Modulen aufgenommen werden sollten. Infolgedessen ist die Kommission nunmehr verpflichtet, zusätzliche Informationen in ihr Programm von Ad-hoc-Modulen aufzunehmen. Das bestehende Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 sollte daher entsprechend geändert werden.

Die neuen Ad-hoc-Untermodule berücksichtigen die Strategie Europa 2020 und ihre Leitinitiative „Jugend in Bewegung“, die Mitteilung der Kommission über die Initiative „Chancen für junge Menschen“², die Mitteilung der Kommission von 2012 „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“³ und die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum von 2010-2015⁴.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Im Zuge der Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Nationale Sachverständige wurden zur Sitzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktstatistik“ vom Juni 2014 eingeladen, deren Schlussfolgerungen an die Teilnehmer verteilt wurden.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 7a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 545/2014, hat die Kommission die Befugnis zur Annahme eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen. In dem Programm sind für jedes Ad-hoc-Modul

¹ AB1, L 163 vom 29.5.2014, S. 10.

² Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2011) 933.

³ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2012) 173.

⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 491.

das Thema und der Berichtszeitraum festzulegen, ferner muss eine Liste der darin enthaltenen Untermodule enthalten sein, wobei für jedes einzelne der spezielle Bereich, der abgedeckt wird, beschrieben wird.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission⁵ wurde das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte angenommen. Mit ihr werden das Thema und der Berichtszeitraum jedes Moduls festgelegt.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt ändert die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 und enthält die zusätzlichen Informationen, die nun in das Programm der Ad-hoc-Module aufgenommen werden müssen, insbesondere die Liste und eine Beschreibung der einzelnen Ad-hoc-Untermodule.

Modul: Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt

Die Untermodule betreffen die folgenden Bereiche:

- Bildungshintergrund
- Arbeitsplatzsuche

Modul: Tätigkeit als Selbständiger

Die Untermodule betreffen die folgenden Bereiche:

- Wirtschaftlich abhängige Selbständigkeit
- Arbeitsbedingungen von Selbständigen
- Selbständige und Arbeitnehmer

Modul: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Untermodule betreffen die folgenden Bereiche:

- Betreuungspflichten
- Flexibilität der Arbeitszeitregelungen
- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Elternurlaub

⁵

Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Erhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 99 vom 9.4.2013, S. 11).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 22.10.2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft⁶, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 318/2013⁷ wurde das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte angenommen. Für jedes Ad-hoc-Modul werden darin das Thema, der Berichtszeitraum, der Stichprobenumfang und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ werden in dem Programm ferner für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information („Ad-hoc-Untermodule“) angegeben.
- (3) Um dafür zu sorgen, dass die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 in der geänderten Fassung vereinbar ist, sollten die Bezeichnungen und eine Beschreibung der einzelnen Ad-hoc-Untermodule der erstgenannten Verordnung hinzugefügt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁶ ABI. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2016-2018 (ABI. L 99 vom 9.4.2013, S. 11).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABI. L 163 vom 29.5.2014, S. 10).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 erhält den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.10.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*